



Ernst-Reuter-Schule

Grundschule des Wetteraukreises

Freunde und Förderer der Ernst-Reuter-Schule, Bad Vilbel e.V.

Freunde und Förderer der Ernst-Reuter-Schule, Bad Vilbel e.V.

Pestalozzistraße 6, 61118 Bad Vilbel

Email: verwaltung@foerderverein-ers.com

Internet: www.foerderverein-ers.com

Geschäftsordnung

§ 1 Rechte und Pflichten des Trägers

- (1) Durch die schriftliche und von den gesetzlichen Vertretern der Schülerinnen und Schüler zu unterschreibende Anmeldung zur Betreuung kommt ein Vertrag zustande, der die Grundlage für die Rechtsbeziehung zwischen dem Träger und den Erziehungsberechtigten bildet. Anmeldungen werden nur in Verbindung mit einer Erklärung zur Zahlungsmodalität (Erteilung einer Einzugsermächtigung oder ausdrückliche Erklärung zur Zahlung per Überweisung) wirksam.
- (2) Bei Abschluss einer Betreuungsvereinbarung verpflichtet sich der Träger, die angemeldeten Schülerinnen und Schüler durch sorgfältig ausgesuchtes und für die jeweiligen Aufgabengebiete geeignetes Personal in dem in der Betreuungsvereinbarung angegebenen Zeitraum und zu den jeweiligen an den Schulen angebotenen Zeiten zu betreuen.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Anmeldung des Kindes in den Betreuungsräumen (vor Schulbeginn bzw. zum Zeitpunkt des Nutzungsbeginns) und endet, sobald das Kind sich von der Betreuung abgemeldet bzw. das Schulgelände unerlaubt verlassen hat und mit der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit. Das Überschreiten der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit kann der Träger den Erziehungsberechtigten in Rechnung stellen.
- (4) Das Betreuungsangebot umfasst die Aufsicht der Schülerinnen und Schüler in der Mittagspause, in Lernzeiten, Arbeits-/Sportgemeinschaften, Förderunterricht in verschiedenen Fächern sowie sonstige Betreuungsangebote wie Ferienfreizeiten oder Tagesausflüge. Der Träger kann Angebote kürzen, gänzlich streichen oder Gruppen zusammenlegen. Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler des Ganztags ist eine in der Schulkonferenz beschlossene schulische Veranstaltung und endet an dem jeweiligen Veranstaltungsort. Der direkte Heimweg ist als Schulweg durch den Gemeindeunfallversicherungsverband gesichert.
- (5) In der Mittagspause wird mit einem gesonderten Vertrag Mittagessen angeboten. Sofern das Kind zum Mittagessen angemeldet ist, nimmt das Kind auch am Mittagessen teil und wird während dieser Zeit von den Mitarbeitern der Betreuungsschule beaufsichtigt

§ 2 Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Bei Abschluss einer Betreuungsvereinbarung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten zur Zahlung des Elternbeitrages der in der Betreuungsvereinbarung oder laut dessen Anlage vereinbarten Höhe. Der sich ergebende Elternbeitrag wird von den Erziehungsberechtigten – je nach Betreuungsvereinbarung – monatlich mittels Lastschrift vom Konto der Erziehungsberechtigten jeweils zum 15. eines Monats abgebucht. Im Falle des Widerrufs der Einzugsermächtigung erhöht sich der jeweilige Elternbeitrag um eine Verwaltungsgebühr von 2,00€. Im Falle der Erteilung einer Einzugsermächtigung durch die Erziehungsberechtigten gehen eventuell anfallende Gebühren, die sich aus der Rückbuchung oder Nichtabbuchbarkeit des Beitrages ergeben, zu Lasten des Erziehungsberechtigten und sind von diesen, zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 7,00 €, zu ersetzen. Im Falle der Mahnung durch den Träger fallen Mahnkosten in Höhe von 10,00 € pro Mahnschreiben an, die die Erziehungsberechtigten zu tragen haben. Änderungen der Bankverbindung sind dem Träger unverzüglich anzuzeigen. Beginnt die Betreuungsvereinbarung während eines Monats ist der Elternbeitrag dennoch vollständig zu zahlen. Bei einer vorübergehenden oder dauerhaften Nichtnutzung der Betreuung bzw. des Ergänzungsunterrichts während der Dauer des Vertragsverhältnisses entfällt nicht die Pflicht der Beitragszahlung. Die Erziehungsberechtigten zeigen die Nichtteilnahme ihres Kindes an einzelnen Betreuungsangeboten auf geeignete Weise (z.B. durch Nachricht bei der Pädagogischen Leitung) an.
- (2) Der Abschluss eines Verpflegungsvertrages ist bei Abschluss einer Betreuungsvereinbarung verbindlich.
- (3) Bei Abschluss eines Verpflegungsvertrages ergibt sich der monatliche Kostenanteil der Schülerin/des Schülers aus der gesonderten Anmeldung. Ausfallzeiten werden nicht erstattet. Der Träger ist nach Abstimmung mit dem Schulträger und ggf. der Schule berechtigt, die Höhe des Kostenanteils an der Mittagsverpflegung zu erhöhen. Änderungen des Kostenanteils werden der Schülerin/ dem Schüler schriftlich durch die Schule oder durch die Betreuungsschule mitgeteilt.

§ 3 Laufzeit des Vertrages

- (1) Die Betreuungsvereinbarung wird für die Dauer der Schulzeit an der Ernst-Reuter-Schule Bad Vilbel geschlossen. Ab der 3. Klassenstufen gelten die Konditionen des Ganztags. Eine Kündigung der Betreuung ist mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Schulhalbjahr (31.1. und 31.7.) möglich.
- (2) Änderungen der Betreuungszeiten sind mit einer Frist von 2 Wochen zum 31.1 und 31.7. anzumelden. Ausnahme: Beim Wechsel in den Ganztags sind Änderungen bis 30.04. anzumelden. Der Träger behält sich vor, den Antrag auf Änderung des Umfangs abzulehnen, wenn diesem aus Kapazitäts- oder sonstigen Gründen nicht entsprochen werden kann.
- (3) Die Betreuungsvereinbarung endet spätestens bei einem Schulwechsel der Schülerin/des Schülers oder bei Beendigung des Rahmenvertrages zwischen dem Schulträger bzw. der Schule und der Betreuungsschule. Verlässt eine Schülerin/ein Schüler die Schule unterjährig, muss die Betreuungsvereinbarung sowie der Verpflegungsvertrag von Seiten der Eltern mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden.
- (4) Das Schuljahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Das Schulhalbjahr endet am 31.01.
- (5) Sofern im einzelnen Vertrag abweichende Fristen für die Mindestvertragslaufzeit, die Dauer der Vertragsverlängerung oder die Kündigungsfrist vorgesehen sind, gelten diese vorrangig.



Ernst-Reuter-Schule

Grundschule des Wetteraukreises

Freunde und Förderer der Ernst-Reuter-Schule, Bad Vilbel e.V.

Freunde und Förderer der Ernst-Reuter-Schule, Bad Vilbel e.V.

Pestalozzistraße 6, 61118 Bad Vilbel

Email: verwaltung@foerderverein-ers.com

Internet: www.foerderverein-ers.com

§ 4 Kündigungsrecht

- (1) Hinsichtlich der Betreuungsvereinbarung haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, die Vereinbarung innerhalb der ersten vier Wochen nach Vertragsbeginn ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Fällt das Fristende auf einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages. Entscheidend ist das Datum des Poststempels.
- (2) Ein außerordentliches Kündigungsrecht der Vereinbarung für die Erziehungsberechtigten besteht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, bei dessen Vorliegen die Aufrechterhaltung des Vertrages den Parteien nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund besteht aus Gründen der Vertragssicherheit nur bei einem Schulwechsel des angemeldeten Schülers, bei einer nicht unerheblichen Beitragserhöhung bzw. Erhöhung des Kostenanteils und bei schwersten Vertragsverletzungen von der Betreuungsschule oder einem seiner Mitarbeitenden, wobei die Erziehungsberechtigten den Nachweis des Vorliegens dieser Verletzung zu erbringen haben. Ein Verpflegungsvertrag kann darüber hinaus außerordentlich gekündigt werden bei dauerhaften Fehlen der Schülerin, des Schülers (z.B. durch längere Krankheit oder Kur) und aus organisatorischen Gründen (z.B. bei dauerhaftem Stundenplanwechsel). Jede außerordentliche Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund muss dem Träger innerhalb angemessener Frist schriftlich zugehen.
- (3) Der Träger kann den Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Frist vorzeitig ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn eine Schülerin/ein Schüler sich nicht in die Betreuungsgruppe integrieren lässt oder sich der Aufsichtspflicht entzieht. In diesen Fällen soll zuerst ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten in Kooperation mit der Pädagogischen Leitung der Betreuungsschule erfolgen.

§ 5 Haftung

- (1) Der Träger haftet ausschließlich für Mängel, die er zu vertreten hat, also insbesondere dann nicht, wenn der Mangel durch die Errichtungen der Schule verursacht wurde.

§ 6 Datenschutz

- (1) Wir weisen darauf hin, dass die Daten der Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten elektronisch erfasst werden. Die Erziehungsberechtigten erklären sich ausdrücklich mit der Weitergabe der Daten des Schülers/der Schülerin, der Erziehungsberechtigten sowie des Vertragsverlaufs an die jeweilige Schulleitung einverstanden. Außerdem habe ich zur Kenntnis genommen, dass in Kooperation mit der Grundschule viele Gespräche und Veranstaltungen zur bestmöglichen Förderung und Unterstützung meines Kindes stattfinden und beiliegende Entbindung der Schweigepflicht zur Kenntnis genommen. Die Erziehungsberechtigten erklären sich weiter damit einverstanden, dass Daten von der Schulleitung an den Träger zum Zwecke der Vertragserfüllung übermittelt werden. Der Träger verpflichtet sich, die hier angegebenen Kontaktdaten sowie die auf dem Konto geführten Buchungsvorgänge nur für Abrechnungszwecke zu speichern und nur den bearbeitenden Mitarbeitenden zugänglich zu machen. Die Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergeleitet.
- (2) Die Erziehungsberechtigten erklären sich außerdem ausdrücklich damit einverstanden, dass die Daten des Schülers/der Schülerin sowie die zur Kontaktaufnahme notwendigen Daten der Erziehungsberechtigten (i.e. Name, Telefonnummern, Email-Adressen sowie Postanschrift) an den Caterer weitergeleitet werden dürfen, mit dem gemäß §2 (2) der vorliegenden Geschäftsordnung seitens der Erziehungsberechtigten ein Verpflegungsvertrag für den Schüler / die Schülerin abzuschließen ist. Die Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Kontaktaufnahme des Caterers mit den Erziehungsberechtigten im Zusammenhang mit dem dem Betreuungsvertrag anhängigen Verpflegungsvertrag. Die Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergeleitet.

§ 7 Nebenabrede

- (1) Nebenreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden. Eine etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder einzelne Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sollte eine Bestimmung ungültig sein oder werden, so wird sie durch eine Bestimmung ersetzt, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben.